



Amtlicher Teil

Inhalt:

1. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 06.09.2012 S. 1
2. Beschlüsse der außerplanmäßigen nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 09.08.2012 S. 3
3. Beschlüsse der außerplanmäßigen nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 20.08.2012 S. 3
4. Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 06.09.2012 S. 3
5. Kostenbeitragsatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau S. 3
6. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft einschließlich der zur Schulbezirksfestlegung berechtigten Satzungsbefugnis S. 13
7. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau S. 14
8. Aufhebung des Beschlusses über die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Prenzlau „Am Friedhof“, Ortsteil Schönwerder S. 14
9. Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Friedhof“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Schönwerder S. 16
10. Schließung einer Teilfläche des Städtischen Friedhofes in Schönwerder S. 17
11. Beräumung von Grabstellen S. 17

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen, Anträge und Berichte der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus 1, Zimmer 208).

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 06.09.2012

zu TOP 7.

Aktueller Sachstand Landesgartenschau Prenzlau 2013

zu TOP 8.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 53/2012

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft einschließlich der zur Schulbezirksfestlegung berechtigten Satzungsbefugnis zwischen der Stadt Prenzlau und der Gemeinde Grünow, Amt Gramzow

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft einschließlich der zur Schulbezirksfestlegung berechtigten Satzungsbefugnis zwischen der Stadt Prenzlau und der Gemeinde Grünow, Amt Gramzow gemäß Anlage 1.“

Abstimmung: 22/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 9.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 52/2012

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau gemäß Anlage 1.“

Abstimmung: 22/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 10.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 58/2012

Beschluss über die Ablehnung des Antrages auf Änderung des rechtswirksamen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes/ Vorhaben- und Erschließungsplanes 2. Änderung „Windfeld Basedow II - Weinberg“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Klinkow und Gemeindeteil Basedow

Beschluss:

„Der Antrag des Vorhabenträgers Dr. Günther Heinze auf Änderung des rechtswirksamen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes/ Vorhaben- und Erschließungsplanes 2. Änderung „Windfeld Basedow II - Weinberg“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Klinkow und Gemeindeteil Basedow wird abgelehnt.“

Abstimmung: 24/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 11.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 63/2012**

Überplanmäßige Auszahlung für die Investitionsmaßnahme „Anbindung der Steinstraße an die Baustraße (Rathausvorplatz)“

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für die Neugestaltung des Rathausvorplatzes einschließlich Anbindung Steinstraße an Baustraße (Invest-Nr. 5410010004) eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 180.700,00 €.“

Abstimmung: 23/0/1 einstimmig angenommen

zu TOP 12.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 66/2012**

Außerplanmäßige Auszahlung für den Grundstückserwerb Marktberg

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine außerplanmäßige Auszahlung für das Produktkonto 52400.7821000, Bezeichnung: Grundstückserwerb Marktberg, in Höhe von 230.000,00 €.

Die Deckung erfolgt aus den liquiden Mitteln der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses.“

Abstimmung: 24/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 13.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 65/2012**

Außerplanmäßiger Aufwand: Zuführung zur Rückstellung für Gewerbesteuererstattungen aus Vorjahren

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einen außerplanmäßigen Aufwand für das Produktkonto 61100.5494120, Bezeichnung: Zuführung zur Rückstellung für die Gewerbesteuererstattungen (Zeitraum 01.01.-30.06.12) in Höhe von 484.133,33 €.

Die Deckung erfolgt aus dem positiven, ordentlichen Ergebnis des Haushaltsjahres 2011.“

Abstimmung: 24/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 14.

Bestände der Sparbücher der Hohenhausstiftung und Elendhospital

zu TOP 14.1**Antrag Fraktion DIE LINKE.Prenzlau, FDP-Fraktion: DS-Nr.: 60-1/2012**

Änderungsantrag zur DS: 60/2012

Wortlaut:

„Die zur Verfügung stehende Summe in Höhe von 3.394,48 € soll vollständig dem Obdachlosenheim Prenzlau, dem Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Eberswalde zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.“

Abstimmung: 11/12/1 mehrheitlich abgelehnt

zu TOP 14.2**Beschlussvorlage DS-Nr.: 60/2012**

Bestände der Sparbücher der Hohenhausstiftung und Elendhospital

Beschluss: Version: 2

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Bestände (per 31.12.2011) der Sparbücher für die

- | | |
|---------------------|--------------------|
| - Hohenhausstiftung | 1.860,70 € und dem |
| - Elendhospital | 1.533,78 € |

mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 3.394,48 €, hälftig der Prenzlauer Tafel der AWO KV Uckermark und dem Obdachlosenheim, dem Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Eberswalde zweckgebunden **in Prenzlau** zur Verfügung zu stellen.“

Abstimmung: 24/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 15.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 55/2012**

Außerplanmäßige Aufwendungen für die Deckung der Zuführung zu Rückstellungen für unmittelbare Pensionsverpflichtungen und für Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für die Zuführung zur Rückstellung für unmittelbare Pensionsverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern einen außerplanmäßigen Aufwand in Höhe von 160.544,00 € und für die Zuführung zu Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern einen außerplanmäßigen Aufwand in Höhe von 60.267,00 €.“

Abstimmung: 23/0/1 einstimmig angenommen

zu TOP 16.**Antrag SPD-Fraktion: DS-Nr.: 69/2012**

Ausschreibung der „Heiligengeistkapelle“ zum Verkauf

Wortlaut: Version: 2

„I. Der Bürgermeister wird beauftragt, die „Heiliggeistkapelle“ öffentlich zur Nutzung auszuschreiben.

II. Von der Ausschreibung ist Abstand zu nehmen, wenn eine vom BM befürwortete Verwendung zugesichert werden kann.“

Abstimmung: 7/11/6 mehrheitlich abgelehnt

zu TOP 17.**Mitteilungen des Bürgermeisters****zu TOP 17.1****Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 57/2012**

Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (II. Quartal 2012)

zu TOP 17.2**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 61/2012**

Bericht zum Haushalt der Stadt Prenzlau 2012 (1. Halbjahr)

zu TOP 17.3**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 62/2012**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen I. und II. Quartal 2012

Beschlüsse der außerplanmäßigen nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 09.08.2012

zu TOP 4., 4.1 – 4.4.

Angelegenheiten städtischer Unternehmen

DS-Nr.: 67/2012

DS-Nr.: 56/2012

DS-Nr.: 50/2012

DS-Nr.: 68/2012

Beschlüsse der außerplanmäßigen nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 20.08.2012

zu TOP 4., 4.1 – 4.2

Angelegenheiten der städtischen Gesellschaften

DS-Nr.: 67/2012

DS-Nr.: 56/2012

Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 06.09.2012

zu TOP 5.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 64/2012**

Grundstücksangelegenheit

zu TOP 6.

Mitteilungen des Bürgermeisters

zu TOP 6.1**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 59/2012**

Mitteilung über Niederschlagungen und Erlasse (II. Quartal 2012)

Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau

vom: 15.06.2012

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160), des § 90 des VIII. Buches des Sozialgesetzbuchs – Kinder und Jugendhilfe – 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung und des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2010 (GVBl. I Nr.25) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 14.06.2012 folgende Kostenbeitragssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) Diese Kostenbeitragssatzung gilt für die Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Stadt Prenzlau befinden.
- (2) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages.

§ 2

**Aufnahme von Kindern und
Abschluss eines Betreuungsvertrages**

- (1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kinderbetreuungsangebotes ist die Feststellung des Rechtsanspruches. Nach Vorlage entsprechender Nachweise in der Stadt Prenzlau (z.B. Feststellungsbescheid vom Jugendamt des Landkreises Uckermark) wird der Rechtsanspruch geprüft und der Bedarf des Betreuungsumfanges festgesetzt.
- (2) Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Platzes in einer kommunalen Kindereinrichtung und die Entscheidung zum Abschluss eines Betreuungsvertrages erfolgt in der Stadt Prenzlau. Die Personensorgeberechtigten schließen mit der Stadt Prenzlau einen Betreuungsvertrag zur Nutzung einer Kindertagesstätte in kommunaler Trägerschaft ab. Ein Rechtsanspruch auf die Betreuung in einer bestimmten Kindertagesstätte besteht nicht. Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats, sofern die Anmeldung vorliegt und freie Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen.
- (3) Für die erste Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung in dieser erforderlich, in der die Eignung zum Besuch einer Kindertagesstätte bescheinigt wird. Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme in einer anderen Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten i. S. d. Infektionsschutzgesetzes vorzulegen.
- (4) Wurde ein Kind zuvor in einer Kindertagesstätte eines anderen Trägers bzw. in einer Tagespflegestelle betreut, so ist die Kündigungsbestätigung des betreffenden Trägers bzw. der Kindertagespflegestelle vorzulegen, um eine Doppelförderung des zu betreuenden Kindes auszuschließen. Dies gilt nicht, wenn der vorhergehende Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Prenzlau bestand.
- (5) Die Personensorgeberechtigten erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Kostenbeitragsatzung der Stadt Prenzlau an.

§ 3

Betreuungszeiten

- (1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf.
- (2) Änderungen des Betreuungsumfanges sind nur nach vorheriger Antragstellung in der Stadt Prenzlau und für volle Monate möglich.
Der geänderte Betreuungsumfang wird in einem neuen Betreuungsvertrag und Kostenbeitragsbescheid festgestellt. Die Änderung wird in der Regel mit Beginn des der Neuregelung nachfolgenden Monats wirksam.
- (3) Während der Schließtage und der Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kindertagesstätte. Die Stadt Prenzlau stellt sicher, dass entsprechend des Bedarfes eine Einrichtung die Betreuung für die Kinder übernimmt.

§ 4

Entstehung der Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte haben die Kostenbeitragspflichteten Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten (Kostenbeiträge) nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Kostenbeiträge werden als Kostenbeitrag erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch einen Kostenbeitragsbescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Beitrages gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.
- (2) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt in 12 gleichen Monatsbeiträgen. Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Kostenbeiträge ab dem Aufnahmemonat, der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, erhoben. Die Kostenbeiträge entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am Ende des Monats fällig. Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, ist der Kostenbeitrag für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes nach dem 15. eines Monats werden nur 50 % der Kostenbeiträge für diesen Monat erhoben.
- (3) Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus den beiliegenden Tabellen (Anlage 1-3). Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

- (4) Kostenbeitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind die Kindertagesstätte in Anspruch nimmt.

Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorgeberechtigung zusteht. Sind mehrere Personen nebeneinander personensorgeberechtigt, so haften sie als Gesamtschuldner.

- (5) Für Partner in einer Lebensgemeinschaft im Sinne § 5 Absatz 2 dieser Satzung gilt Absatz 4 entsprechend.

- (6) Änderungen der familiären Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Arbeitsaufnahme, Elternzeit, Alleinerziehende/r usw. sind unverzüglich anzuzeigen. Sollte dies eine Änderung des Kostenbeitrages zur Folge haben, wird dieser in einem neuen Kostenbeitragsbescheid festgestellt.

- (7) Die Kostenerhebung erfolgt für die vertragsmäßige Bereitstellung des Platzes, nicht für die tatsächliche Inanspruchnahme. Kostenbeiträge für Betreuungszeiten, die z.B. durch Urlaub, Krankheit und Kur nicht in Anspruch genommen wurden, werden nicht erstattet. Gleiches gilt für Betreuungszeiten, die aus Gründen höherer Gewalt, z.B. Streik, nicht in Anspruch genommen werden konnten.

- (8) Die Kostenzahlung hat mittels jederzeit widerruflichen Lastschriftverfahren zu erfolgen. Ausnahmeregelungen sind nur aufgrund eines begründeten, schriftlichen Antrages hin möglich.

§ 5

Grundsätze der Berechnung und Höhe der Kostenbeiträge

- (1) Die Höhe der Kostenbeiträge bemisst sich nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsvertrag. Berücksichtigt werden alle Kinder, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Die Höhe der Kostenbeiträge ist den Anlagen 1 bis 3 der Kostenbeitragsatzung zu entnehmen.

- (2) Lebensgemeinschaften (uneheliche bzw. gleichgeschlechtliche) werden als eine Wirtschaftsgemeinschaft behandelt, wenn diese in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind leben. Bei der Höhe der Kostenbeiträge wird das Einkommen beider Le-

benspartner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Das Einkommen eines nicht sorgeberechtigten Elternteils wird mitberücksichtigt, sofern dieser in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind lebt. Als häusliche Gemeinschaft im Sinne dieser Satzung gilt der Ort, an dem sich der Betreffende überwiegend aufhält, ohne dass es auf eine melderechtliche Registrierung ankommt.

- (3) Das Einkommen im Sinne der Kostenbeitragsatzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kostenbeitragsschuldner zum aktuellen Zeitpunkt widerspiegeln. Als Nachweis der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gelten Lohn-, Gehalts- oder Besoldungsmittelungen der Arbeitgeber oder Dienstherrn. Zur Feststellung der momentanen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kostenbeitragsverpflichteten soll mindestens einmal jährlich eine Einkommensprüfung stattfinden.

- (4) In den Fällen, wo eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Berechnung der Kostenbeiträge zugrunde gelegt. Ist auch dies nicht möglich, insbesondere, wenn bei Selbständigen kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden Einkommens (Einkommensselbsteinschätzung). Erfolgt kein oder ein unglaubwürdiger Nachweis der Einkommensverhältnisse, gilt § 6 Absatz 2 dieser Satzung.

- (5) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte. Dazu gehören insbesondere:

- Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit (hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen)
- Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz bzw. der Einnahmen – Ausgaben – Überschusses bei selbständiger Arbeit (alternativ Betriebsabrechnungsbogen oder Bescheinigung des Steuerberaters) aller Firmen und bei Firmenbeteiligungen
- Renten
- Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld
- Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende)
- Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe)

- Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzbüchern, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Unterhalt, Übergangsgeld
- Wohngeld
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, soweit diese nicht als Sachleistungen gewährt werden,
- Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz
- Leistungen nach dem BAföG (jedoch nicht die Leistungen nach dem BAföG für die Kinder der Personensorgeberechtigten) sofern sie als Darlehen gewährt werden
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Das Elterngeld gehört zu dem positiven Einkommen, soweit es einen Freibetrag in Höhe von 300,00 € überschreitet.

Nicht zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehören:

- das Kindergeld
- Leistungen nach dem SGB XI, beispielsweise Pflegegeld für die Personensorgeberechtigten

(6) Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung des Elternbeitrages abgezogen:

- Lohn- bzw. Einkommenssteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchensteuer
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (private Sozialversicherungen werden in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherung)
- gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Kostenbeitragsschuldner an nicht in der Familie lebende Personen.

Grundlage zur Berechnung des monatlichen Kostenbeitrages ist das monatliche Nettoeinkommen nach Steuerabzug. Die Werbungskostenpauschale ist im monatlichen Steuerabzug bereits berücksichtigt. Weitere Werbungskosten finden keine Berücksichtigung.

(7) Im Falle des Absatzes 4 Satz 2 ist der Kostenbeitragsschuldner verpflichtet, nach Erhalt eines Einkommenssteuerbescheides diesen unverzüglich bei der Stadt Prenzlau zur Kostenberechnung einzureichen. Es gilt § 6 Absatz 3 Satz 2 und 3 dieser Satzung.

(8) Für Kinder mit bestehendem Betreuungsvertrag ist eine zusätzliche Betreuung an schulfreien Tagen und

in den Ferien im Hort auf Antrag der Personensorgeberechtigten ebenfalls möglich. Hierfür werden gesonderte Kosten erhoben, die in einem gesonderten Bescheid festgesetzt werden. Die Höhe der Kosten wird ermittelt, indem der im bestehenden Betreuungsvertrag festgesetzte Monatsbeitrag auf den Stundensatz heruntergerechnet und mit den zusätzlichen Betreuungsstunden multipliziert wird.

(9) Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit überschritten, so sind von den Personensorgeberechtigten je angefangene Stunde 20 Euro als zusätzliche Kosten zu zahlen. Die Kosten werden jeweils in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Es erfolgt keine Zeitverrechnung mit anderen Tagen. Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kindereinrichtung verlängert werden, so ist die Stadt Prenzlau berechtigt, Aufwendungen, die für die Überschreitung der Öffnungszeit entstanden sind, in Rechnung zu stellen.

(10) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) werden die Kostenbeiträge von zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen.

Der durchschnittliche Kostenbeitrag für Kinder aus Pflegefamilien beträgt für den Rechtsanspruch an Betreuungszeit:

- Krippe (6 Stunden)	120,00 €
- Kindergarten (6 Stunden)	80,50 €
- Hort (4 Stunden)	17,00 €

§ 6

Festsetzung der Kostenbeiträge, Auskunftspflichten

(1) Der Höchstbeitrag darf die Kosten des Kindertagesstättenplatzes nicht übersteigen.

(2) Der jeweilige Höchstbetrag für die Kosten nach dieser Satzung gilt solange, bis die Kostenbeitragsschuldner den Nachweis eines geringeren Elterneinkommens erbracht haben. Dies gilt auch bei den mindestens einmal jährlich erfolgenden Einkommensüberprüfungen. Diese Nachweise sind in Form der Erklärung zum Elterneinkommen vorzulegen.

(3) Die Stadt Prenzlau ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist die

Stadt Prenzlau den Kostenbeitragsschuldnern gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt. Dieses Recht gilt auch rückwirkend.

- (4) Die Kostenbeitragsschuldner sind bei der Überprüfung nach Abs. 2 zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung von mindestens einem Monat nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum Absatz 2 Satz 1 dieses Paragraphen.

§ 7

Sonstige Regelungen

- (1) Kinder ab Schuleintritt werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.
- (2) Vollzieht sich bei einem betreuten Kind im laufenden Monat ein Wechsel der Altersgruppe, der eine Veränderung der Kostenbeiträge zur Folge hat, erfolgt eine Neuberechnung erst im Folgemonat. Bei Eintritt in die Grundschule erfolgt die Neuberechnung zum Schulbeginn des laufenden Jahres, sofern die Kinder auch im Folgemonat im Hort betreut werden.
- (3) Die Essenversorgung wird durch einen Fremdanbieter realisiert.

§ 8

Beendigung des Betreuungsvertrages

- (1) Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, sofern er nicht nach dieser Satzung gekündigt wird, mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe. Bestehen die Voraussetzungen für einen erweiterten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten hierfür rechtzeitig einen neuen Feststellungsbescheid zum bedingten Rechtsanspruch beim Landkreis Uckermark Jugendamt zu beantragen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag jeweils zum Quartalsende mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs in der Stadt Prenzlau maßgebend.

- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.

- (4) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Kostenverpflichteten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen bzw. in Zahlungsrückstand sind und/oder wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen die Kostenbeitragsatzung oder gegen die Hausordnung verstoßen.

- (5) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsververeinbarung. Wird eine bestehende Zahlungsververeinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesbetreuung zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Satz 1 gilt auch danach.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragsatzung der Stadt Prenzlau vom 28.09.2007 außer Kraft.

Prenzlau, den 15.06.2012

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Anlage 1.1

Kostenbeiträge für Kinder von 0 Jahren bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

1. Kind

Monatliches Nettoeinkommen		50 % geringerer bedingter Rechtsanspruch bis einschließlich 3 Stunden tägliche Betreuungszeit Euro	75 % geringerer bedingter Rechtsanspruch ab 4 bis einschließlich 5 Stunden tägliche Betreuungszeit Euro	100 % Kernrechtsanspruch 6 Stunden tägliche Betreuungszeit Euro	125 % erhöhter bedingter Rechtsanspruch ab 7 bis einschließlich 8 Stunden tägliche Betreuungszeit Euro	150 % erhöhter bedingter Rechtsanspruch ab 9 Stunden tägliche Betreuungszeit Euro
Mindestbeitrag						
bis	800,00	14,00	16,00	18,00	20,00	22,00
ab	800,01	20,00	30,00	40,00	50,00	60,00
ab	1000,01	30,00	45,00	60,00	75,00	90,00
ab	1250,01	40,00	60,00	80,00	100,00	120,00
ab	1500,01	50,00	75,00	100,00	125,00	150,00
ab	1750,01	62,00	93,00	124,00	155,00	186,00
ab	2000,01	74,00	111,00	148,00	185,00	222,00
ab	2250,01	86,50	129,75	173,00	216,25	259,50
ab	2500,01	99,00	148,50	198,00	247,50	297,00
ab	2750,01	111,00	166,50	222,00	277,50	333,00
Höchstbetrag						
ab	3000,01	123,50	185,00	247,00	309,00	373,00

Anlage 1.2

Kostenbeiträge für Kinder von 0 Jahren bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

2. Kind

Monatliches Nettoeinkommen		50 % geringerer bedingter Rechtsanspruch bis einschließlich 3 Stunden tägliche Betreuungszeit Euro	75 % geringerer bedingter Rechtsanspruch ab 4 bis einschließlich 5 Stunden tägliche Betreuungszeit Euro	100 % Kernrechtsanspruch 6 Stunden tägliche Betreuungszeit Euro	125 % erhöhter bedingter Rechtsanspruch ab 7 bis einschließlich 8 Stunden tägliche Betreuungszeit Euro	150 % erhöhter bedingter Rechtsanspruch ab 9 Stunden tägliche Betreuungszeit Euro
Mindestbeitrag						
bis	800,00	12,00	14,00	16,00	18,00	20,00
ab	800,01	15,00	22,50	30,00	37,50	45,00
ab	1000,01	22,50	33,75	45,00	56,25	67,50
ab	1250,01	30,00	45,00	60,00	75,00	90,00
ab	1500,01	37,50	56,25	75,00	93,75	112,50
ab	1750,01	46,50	69,75	93,00	116,25	139,50
ab	2000,01	55,50	83,25	111,00	138,75	166,50
ab	2250,01	65,00	97,50	129,75	162,00	195,00
ab	2500,01	74,25	111,50	148,50	185,75	222,75
ab	2750,01	83,25	125,00	166,50	208,00	249,75
Höchstbetrag						
ab	3000,01	92,50	139,00	185,00	231,00	277,50

Anlage 1.3

Kostenbeiträge für Kinder von 0 Jahren bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

3. Kind und jedes weitere Kind

Monatliches Nettoeinkommen		50 % geringerer bedingter Rechtsanspruch bis einschließlich 3 Stunden tägliche Betreuungszeit	75 % geringerer bedingter Rechtsanspruch ab 4 bis einschließlich 5 Stunden tägliche Betreuungszeit	100 % Kernrechtsanspruch 6 Stunden tägliche Betreuungszeit	125 % erhöhter bedingter Rechtsanspruch ab 7 bis einschließlich 8 Stunden tägliche Betreuungszeit	150 % erhöhter bedingter Rechtsanspruch ab 9 Stunden tägliche Betreuungszeit
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Mindestbeitrag						
bis	800,00	10,00	12,00	14,00	16,00	18,00
ab	800,01	12,50	15,00	20,00	25,00	30,00
ab	1000,01	15,00	22,50	30,00	37,50	45,00
ab	1250,01	20,00	30,00	40,00	50,00	60,00
ab	1500,01	25,00	37,50	50,00	62,50	75,00
ab	1750,01	31,00	46,50	62,00	77,50	93,00
ab	2000,01	37,00	55,50	74,00	92,50	111,00
ab	2250,01	43,25	65,00	86,50	108,00	129,75
ab	2500,01	49,50	74,25	99,00	123,75	148,50
ab	2750,01	55,50	83,25	111,00	138,75	166,50
Höchstbetrag						
ab	3000,01	62,00	93,00	123,50	154,00	185,00

Anlage 2.1

Kostenbeiträge für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

1. Kind

Monatliches Nettoeinkommen		50 % geringerer bedingter Rechtsanspruch bis einschließlich 3 Stunden tägliche Betreuungszeit	75 % geringerer bedingter Rechtsanspruch ab 4 bis einschließlich 5 Stunden tägliche Betreuungszeit	100 % Kernrechtsanspruch 6 Stunden tägliche Betreuungszeit	125 % erhöhter bedingter Rechtsanspruch ab 7 bis einschließlich 8 Stunden tägliche Betreuungszeit	150 % erhöhter bedingter Rechtsanspruch ab 9 Stunden tägliche Betreuungszeit
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Mindestbeitrag						
bis	800,00	14,00	16,00	18,00	20,00	22,00
ab	800,01	17,50	26,25	35,00	43,75	52,50
ab	1000,01	21,00	31,50	42,00	52,50	63,00
ab	1250,01	24,00	36,00	48,00	60,00	72,00
ab	1500,01	32,00	48,00	64,00	80,00	96,00
ab	1750,01	40,25	60,00	80,50	101,00	120,75
ab	2000,01	48,50	72,75	97,00	121,25	145,50
ab	2250,01	56,50	84,75	113,00	141,25	169,50
ab	2500,01	64,50	96,75	129,00	161,25	193,50
ab	2750,01	72,50	108,75	145,00	181,25	217,50
Höchstbetrag						
ab	3000,01	80,50	120,75	161,00	201,25	241,00

Anlage 2.2

Kostenbeiträge für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

2. Kind

Monatliches Nettoeinkommen		50 % geringerer bedingter Rechtsanspruch bis einschließlich 3 Stunden tägliche Betreuungszeit Euro	75 % geringerer bedingter Rechtsanspruch ab 4 bis einschließlich 5 Stunden tägliche Betreuungszeit Euro	100 % Kernrechtsanspruch 6 Stunden tägliche Betreuungszeit Euro	125 % erhöhter bedingter Rechtsanspruch ab 7 bis einschließlich 8 Stunden tägliche Betreuungszeit Euro	150 % erhöhter bedingter Rechtsanspruch ab 9 Stunden tägliche Betreuungszeit Euro
Mindestbeitrag						
bis	800,00	12,00	14,00	16,00	18,00	20,00
ab	800,01	13,00	20,00	26,25	33,00	39,00
ab	1000,01	15,75	24,00	31,50	39,00	47,25
ab	1250,01	18,00	27,00	36,00	45,00	54,00
ab	1500,01	24,00	36,00	48,00	60,00	72,00
ab	1750,01	30,00	45,00	60,00	75,00	90,00
ab	2000,01	36,00	55,00	72,75	91,00	109,00
ab	2250,01	42,00	64,00	84,75	106,00	127,00
ab	2500,01	48,00	73,00	96,75	121,00	145,00
ab	2750,01	54,00	82,00	108,75	136,00	163,00
Höchstbetrag						
ab	3000,01	60,00	91,00	120,75	151,00	181,00

Anlage 2.3

Kostenbeiträge für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

3. Kind und jedes weitere Kind

Monatliches Nettoeinkommen		50 % geringerer bedingter Rechtsanspruch bis einschließlich 3 Stunden tägliche Betreuungszeit Euro	75 % geringerer bedingter Rechtsanspruch ab 4 bis einschließlich 5 Stunden tägliche Betreuungszeit Euro	100 % Kernrechtsanspruch 6 Stunden tägliche Betreuungszeit Euro	125 % erhöhter bedingter Rechtsanspruch ab 7 bis einschließlich 8 Stunden tägliche Betreuungszeit Euro	150 % erhöhter bedingter Rechtsanspruch ab 9 Stunden tägliche Betreuungszeit Euro
Mindestbeitrag						
bis	800,00	10,00	12,00	14,00	16,00	18,00
ab	800,01	10,25	13,00	17,50	22,00	26,25
ab	1000,01	10,50	15,75	21,00	26,25	31,50
ab	1250,01	12,00	18,00	24,00	30,00	36,00
ab	1500,01	16,00	24,00	32,00	40,00	48,00
ab	1750,01	20,00	30,00	40,25	50,00	60,00
ab	2000,01	24,25	36,00	48,50	61,00	72,75
ab	2250,01	28,25	42,00	56,50	71,00	84,75
ab	2500,01	32,25	48,00	64,50	81,00	96,75
ab	2750,01	36,25	54,00	72,50	91,00	108,75
Höchstbetrag						
ab	3000,01	40,25	60,00	80,50	101,00	120,75

Anlage 3.1

Kostenbeiträge für Kinder im Grundschulalter

1. Kind

monatliches Nettoeinkommen		50 % geringerer bedingter Rechtsanspruch bis einschließlich 2 Stunden tägliche Betreuungszeit	75 % geringerer bedingter Rechtsanspruch bis einschließlich 3 Stunden tägliche Betreuungszeit	100 % Kernrechtsanspruch 4 Stunden tägliche Betreuungszeit	125 % erhöhter bedingter Rechtsanspruch bis einschließlich 5 Stunden tägliche Betreuungszeit	150 % erhöhter bedingter Rechtsanspruch ab 6 Stunden tägliche Betreuungszeit
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Mindestbeitrag						
bis	800,00	5,00	7,25	9,75	12,25	14,75
ab	800,01	7,50	11,25	15,00	18,75	22,50
ab	1000,01	9,75	14,75	19,50	24,50	29,25
ab	1250,01	12,25	18,50	24,50	30,75	36,75
ab	1500,01	14,75	22,00	29,25	36,50	44,00
ab	1750,01	17,25	25,75	34,25	42,75	51,50
ab	2000,01	19,50	29,00	38,75	48,50	58,25
ab	2250,01	22,00	33,00	44,00	55,00	66,00
ab	2500,01	24,25	36,50	48,50	60,75	72,75
ab	2750,01	27,00	40,25	53,75	67,25	80,75
Höchstbetrag						
ab	3000,01	29,25	43,75	58,25	72,75	87,50

Anlage 3.2

Kostenbeiträge für Kinder im Grundschulalter

2. Kind

monatliches Nettoeinkommen		50 % geringerer bedingter Rechtsanspruch bis einschließlich 2 Stunden tägliche Betreuungszeit	75 % geringerer bedingter Rechtsanspruch bis einschließlich 3 Stunden tägliche Betreuungszeit	100 % Kernrechtsanspruch 4 Stunden tägliche Betreuungszeit	125 % erhöhter bedingter Rechtsanspruch bis einschließlich 5 Stunden tägliche Betreuungszeit	150 % erhöhter bedingter Rechtsanspruch ab 6 Stunden tägliche Betreuungszeit
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Mindestbeitrag						
bis	800,00	3,75	5,50	7,25	9,00	11,00
ab	800,01	5,75	8,50	11,25	14,00	17,00
ab	1000,01	7,50	11,00	14,75	18,50	22,25
ab	1250,01	9,25	14,00	18,50	23,25	27,75
ab	1500,01	11,00	16,50	22,00	27,50	33,00
ab	1750,01	13,00	19,25	25,75	32,25	38,75
ab	2000,01	14,50	21,75	29,00	36,25	43,50
ab	2250,01	16,50	24,75	33,00	41,25	49,50
ab	2500,01	18,25	28,50	36,50	45,75	54,75
ab	2750,01	20,25	30,25	40,25	50,25	60,50
Höchstbetrag						
ab	3000,01	22,00	32,75	43,75	54,75	65,75

Anlage 3.3

Kostenbeiträge für Kinder im Grundschulalter

3. und jedes weitere Kind

monatliches Nettoeinkommen		50 % geringerer bedingter Rechtsanspruch bis einschließlich 2 Stunden tägliche Betreuungszeit Euro	75 % geringerer bedingter Rechtsanspruch bis einschließlich 3 Stunden tägliche Betreuungszeit Euro	100 % Kernrechtsanspruch 4 Stunden tägliche Betreuungszeit Euro	125 % erhöhter bedingter Rechtsanspruch bis einschließlich 5 Stunden tägliche Betreuungszeit Euro	150 % erhöhter bedingter Rechtsanspruch ab 6 Stunden tägliche Betreuungszeit Euro
Mindestbeitrag						
bis	800,00	2,75	4,25	5,50	7,00	8,25
ab	800,01	4,25	6,50	8,50	10,75	12,75
ab	1000,01	5,50	8,25	11,00	13,75	16,50
ab	1250,01	7,00	10,50	14,00	17,50	21,00
ab	1500,01	8,25	12,50	16,50	20,75	24,75
ab	1750,01	9,75	14,50	19,25	24,00	29,00
ab	2000,01	11,00	16,25	21,75	27,25	32,75
ab	2250,01	12,50	18,50	24,75	31,00	37,25
ab	2500,01	14,25	21,50	28,50	35,75	42,75
ab	2750,01	15,25	22,75	30,25	37,75	45,50
Höchstbetrag						
ab	3000,01	16,50	24,50	32,75	41,00	49,25

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur
Übertragung der Schulträgerschaft einschließlich
der zur Schulbezirksfestlegung berechtigenden
Satzungsbefugnis**

Zwischen der Stadt Prenzlau
vertreten durch den hauptamtlichen Bürgermeister, Herrn Hendrik Sommer und den Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters, den 1. Beigeordneten Herrn Marek Wöller-Beetz

und der Gemeinde Grünow
vertreten durch das Amt Gramzow, vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Reiner Schulz und die Stellvertreterin des Amtsdirektors, Frau Marita Klehm

wird auf der Grundlage der §§ 101 und 106 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes - BbgSchulG - vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 78) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 1 und 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg - GKG - vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

§ 1

Schulträgerschaft

Die Gemeinde Grünow überträgt die Grundschulträgerschaft in die Zuständigkeit der Stadt Prenzlau.

Aus der Gemeinde Grünow werden die Schüler der Klassenstufen 1-6 in einer Grundschule der Stadt Prenzlau beschult.

§ 2

Schulbezirk

Der Schulträger einer Grundschule bestimmt durch Satzung den Schulbezirk, für den die Grundschule die örtlich zuständige Schule ist.

Die Gemeinde Grünow stimmt der Aufnahme ihres Gemeindegebietes in die Satzung über den Schulbezirke für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau zu.

§ 3

Schulkostenbeitrag

Die Gemeinde Grünow leistet einen Schulkostenbeitrag an die Stadt Prenzlau.

Die Höhe des Schulkostenbeitrages bemisst sich nach § 116 Abs. 2 BbgSchulG.

§ 4

Änderungen/Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgen im Einvernehmen der Beteiligten. Sie bedürfen der Schriftform.

§ 5

Laufzeit und Kündigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Sie kann mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresende von den Beteiligten schriftlich gekündigt werden.

§ 6

Genehmigung und öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie ihre Änderung und Ergänzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und ihre Genehmigung sind im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntzumachen.

Die Beteiligten haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

§ 7

Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gramzow, den 17.08.2012 Prenzlau, den 07.09.2012

Für die Gemeinde Grünow Für die Stadt Prenzlau

gez. Reiner Schulz
- Amtsdirektor

gez. Hendrik Sommer
- Bürgermeister

gez. Marita Klehm
- Stellvertreterin
des Amtsdirektors

gez. Marek Wöller-Beetz
- Stellvertreter
des Bürgermeisters

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau

vom: 10.09.2012

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) und des § 106 Brandenburgisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 08.01.2007 (GVBl. I S. 2), berichtigt am 26.03.2007 (GVBl. I S. 83), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in der Sitzung am 06.09.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 der Satzung über die Schulbezirke für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau vom 30.12.2009, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 12/2009 S. 5 wird wie folgt geändert:

1. Nach Punkt 1 Diesterweggrundschule wird der Satz: „Nach Antrag der Personensorgeberechtigten und positivem Bescheid des staatlichen Schulamtes werden nachfolgende Ämter und Gemeinden dem Schulbezirk zugewiesen:

Amt Gramzow:

Gemeinden Gramzow, Grünow, Randowtal, Uckerfelde, Zichow“
ersatzlos gestrichen.

Dafür wird eingefügt:

Amt Gramzow, Gemeinde Grünow

2. Nach Punkt 3 Artur-Becker-Grundschule wird der Satz: „Nach Antrag der Personensorgeberechtigten und positivem Bescheid des staatlichen Schulamtes werden nachfolgende Ämter und Gemeinden dem Schulbezirk zugewiesen:

Amt Brüssow:

ersatzlos gestrichen

3. Nach Punkt 4 Grundschulteil der Oberschule „C. F. Grabow“ wird der Satz: „Nach Antrag der Personensorgeberechtigten und positivem Bescheid des staatlichen Schulamtes werden nachfolgende Ämter und Gemeinden dem Schulbezirk zugewiesen:

Gemeinde Nordwestuckermark:

OT Röpersdorf-Sternhagen, OT Gollmitz, OT Holzendorf

Gemeinde Uckerland

Amt Gramzow:

Gemeinde Oberuckersee“
ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der „Satzung über die Schulbezirke für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau“ in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 10.09.2012

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung
Aufhebung des Beschlusses über die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Prenzlau „Am Friedhof“, Ortsteil Schönwerder**

Die Stadtverordnetenversammlung (SVV) hat am 14.06.2012 den Beschluss gefasst, die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Prenzlau „Am Friedhof“, Ortsteil Schönwerder (Drucksache 43/2006, Beschluss der SVV vom 06.04.2006) aufzuheben und das vereinfachte Änderungsverfahren einzustellen.

Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes „Am Friedhof“, Ortsteil Schönwerder (10.03.2004) bleibt von der Aufhebung des Beschlusses über die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Prenzlau „Am Friedhof“, Ortsteil Schönwerder unberührt.

Nach erfolgter Aufhebung des Beschlusses über die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Prenzlau „Am Friedhof“, Ortsteil Schönwerder, wurde am 14.06.2012 durch die Stadtverordnetenversammlung der weitere Beschluss gefasst, den Bebauungsplan der Stadt Prenzlau „Am Friedhof“, OT Schönwerder, rechtswirksam seit dem 10.03.2004, im Regelverfahren gem. § 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern.

Prenzlau, den 04.07.2012

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister



Geltungsbereich 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Friedhof" der Stadt Prenzlau, Ortsteil Schönwerder

Amtliche Bekanntmachung
Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Friedhof“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Schönwerder

Die Stadtverordnetenversammlung (SVV) hat am 14.06.2012 den Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Friedhof“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Schönwerder gefasst.

Neben dem bestehenden Änderungserfordernis bzgl. der Anpassung der Geschossigkeit infolge der Novellierung der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) zum 01.09.2003 haben sich im Laufe der Zeit weitere Veränderungen ergeben, die grundlegende Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Friedhof“, Ortsteil Schönwerder, haben können. Diese Änderungen betreffen unter anderem die geplante Festsetzung einer Traufhöhe, die Reduzierung der Zufahrten zur innen liegenden privaten Grünfläche, die Standorte der Flächen für Versorgungsanlagen. Veränderte Grundstückszuschnitte infolge des seit 2008 durchgeführten Bodenordnungsverfahrens BOV Dedelow – Uckerniederung, Az. 5-001-O, werden ebenfalls Auswirkungen auf die Festsetzungsinhalte des Bebauungsplanes haben.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst demnach alle Festsetzungsinhalte innerhalb des Geltungsbereiches des Ursprungsbebauungsplanes „Am Friedhof“, Ortsteil Schönwerder.

Es ist beabsichtigt, den Bebauungsplan im Regelverfahren zu ändern. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich, da die dargestellte Nutzung (WA – Allgemeines Wohngebiet) unverändert bleibt.

Der Ursprungsbebauungsplan „Am Friedhof“, Ortsteil Schönwerder (10.03.2004) bleibt bis zum Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Friedhof“ der Stadt Prenzlau, OT Schönwerder rechtswirksam.

Der Planbereich der 1. Änderung „Am Friedhof“ umfasst eine Brutto-Gesamtfläche von ca. 9,2 ha auf Flächen im Privateigentum sowie der Stadt Prenzlau. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Das Plangebiet liegt in einem Wegedreieck im südlichen Bereich der Ortslage Schönwerder an der L 258 (Dorfstraße), die als überörtliche Straße über den Gemeindeteil Ellingen an die B 198 anbindet. Die Straße „Am

Dreieck“ begrenzt das Plangebiet in nördliche, südliche und westliche Richtung.

Innerhalb des Plangebietes wurden bisher 22 Einfamilienhäuser mit Nebengebäuden errichtet.

Prenzlau, den 04.07.2012

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

**Bekanntmachung
Schließung einer Teilfläche des
Städtischen Friedhofes in Schönwerder**

Die Stadt Prenzlau schließt ab 01.10.2012 die nachfolgend abgebildete Teilfläche auf dem Städtischen Friedhof in 17291 Prenzlau OT Schönwerder, Gemarkung Schönwerder, Flur 8, Flurstücke 23/1 und 23/3. Die Schließung dieser Teilfläche bedeutet, dass ab 01.10.2012 auf dieser Teilfläche keine Bestattungen mehr stattfinden dürfen.

Die verbleibende Friedhofsfläche deckt den zukünftigen Bedarf in vollem Maße ab.

Prenzlau, den 26.07.2012

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

**Bekanntmachung
zur Beräumung von Grabstellen auf dem
Städtischen Friedhof Prenzlau**

Auf dem Städtischen Friedhof in 17291 Prenzlau, Friedhofstraße 38 befinden sich in Feld 12/2 Reihengrabstellen, an denen das Nutzungsrecht abgelaufen ist (siehe Lageplan).

Gemäß § 19 (2) der Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung) vom 29.06.2012 sind nach Ablauf des Nutzungsrechts die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Die dort noch vorhandenen Grabmale und baulichen Anlagen in Feld 12/2 wurden nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt.

Die Friedhofsverwaltung fordert alle Nutzungsberechtigten des Feldes 12/2 auf, Ihre abgelaufenen Grabstellen bis 31.10.2012 nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung zu beräumen.

Sollten Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird mit Wirkung vom 01.11.2012 auf dem Städtischen Friedhof Prenzlau mit der Beräumung von den Reihengrabstellen im Feld 12/2 begonnen.

Die Abräumung erfolgt dann durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten. Die entfernten Sachen werden nicht aufbewahrt und entschädigungslos entsorgt.

Wir bitten die Nutzungsberechtigten der noch vorhandenen Grabstellen darum, sich mit der Friedhofsverwaltung

Stadt Prenzlau
-Friedhofsverwaltung-
Friedhofstraße 38
17291 Prenzlau
Tel.: 03984/2444

in Verbindung zu setzen.

Prenzlau, den 04.09.2012

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister



Nichtamtlicher Teil

Inhalt

- | | |
|---|-------|
| 1. Information der Waldbauernschule Brandenburg e. V. | S. 19 |
|---|-------|

**Information der Waldbauernschule
Brandenburg e.V.**

In dem Monat Oktober jeweils freitags in der Zeit von 16:00-19:30 Uhr und samstags in der Zeit von 08:30-15:30 Uhr veranstaltet die Waldbauernschule Brandenburg e.V. eine Weiterbildung für Waldbesitzer und -besitzerinnen. Schulungsthemen sind Naturschutz im Wald, Jagd, Waldbau (Buntlaubholz) und Nebennutzung. Abgerundet wird die Veranstaltung durch eine Wald-Exkursion zu praktischen Fragen. Alle interessierten Waldbesitzer sind herzlich eingeladen. Es wird ein Unkostenbeitrag von 30 EUR erhoben. Schulungstermine finden Sie im Internet auf der Seite www.waldbauernschule-brandenburg.de <<http://www.waldbauernschule-brandenburg.de/>>; links in der Liste „Schulungen“ oder siehe unten. Da die Veranstaltungen nur bei mindestens 8 Teilnehmern durchgeführt werden können, wird um vorherige Anmeldung gebeten, per Telefon unter 033 920-506 10, per E-Mail waldbauern@t-online.de oder in Ihrer zuständigen Oberförsterei.

Schulungstermine:

05. + 06.10.2012 Großraum Beeskow
(Gaststätte „Märkischer Dorfkrug“, Dorfstr. 14, 15848 Ragow-Merz)

12. + 13.10.2012 Großraum Märkische Schweiz
(Gaststätte „Däbersee“, Dahmsdorfer Str. 59, 15377 Waldsiefersdorf)

Großraum Templin
(Gaststätte „Am Egelpfuhl“, Am Egelpfuhl 5, 17268 Templin)

19. + 20.10.2012 Großraum Schorfheide
(Naturfreundehaus „Am Üdersee“, Üdersee Süd 111, 16244 Finowfurt)

26. + 27.10.2012 Großraum Zehdenick
(„Elisabetmühle“ Stadtwerke Zehdenick, Schleusenstr. 22, 16792 Zehdenick)

gez. Thomas Meyer
Stellv. Vors. Waldbauernschule e. V.

Impressum

Amtsblatt für die Stadt
Prenzlau
Amtlicher Teil

Herausgeber:
Stadt Prenzlau
- Der Bürgermeister -

Anschrift:
Stadt Prenzlau
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Verantwortlich:
Herr Müller
(Hauptamtsleiter)

Anschrift:

Stadtverwaltung Prenzlau,
Hauptamt
Am Steintor 4
17291 Prenzlau
Tel. (0 39 84) 75 10 10

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Prenzlau
Hauptamt
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Bezugsbedingungen:

kostenlose Abgabe; Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau, in der Stadtinformation sowie in der Stadtbibliothek aus.

Auf Wunsch erfolgt die Zustellung gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.

Satz und Druck:

Druckerei Nauendorf GmbH
16278 Angermünde
Gewerbegebiet „Oderberger
Straße“, Nordring 16

Telefon:

0 33 31 / 30 17 - 0